

LEADER-Geschäftsordnung

der Lokalen Aktionsgruppe **SPESSART**regional

Die folgende LEADER-Geschäftsordnung legt ergänzend zu § 10 der Satzung von **SPESSARTregional – Verband zur Entwicklung des hessischen Spessarts e.V.** die Arbeitsweise und die Entscheidungsfindung im LEADER-Entscheidungsgremium dar.

§ 1

Ziel und Aufgaben des LEADER-Entscheidungsgremiums

- (1) Das LEADER-Entscheidungsgremium konstituiert sich, um in einer strukturierten und organisierten Form verschiedene Gruppen des Aktionsgebietes an der Entwicklung der Region zu beteiligen. Vision ist, eine ländliche Region mit hoher Lebensqualität durch natürliche, kulturelle und historische Angebote zu schaffen, um auch die weichen Standortfaktoren in der Region zu verbessern, die Vernetzung von Akteuren zu optimieren, zukunftsfähige ländliche Kommunen zu gestalten sowie das Engagement für die eigene Region in der Bevölkerung zu stärken.
- (2) Das LEADER-Entscheidungsgremium übernimmt dabei folgende Aufgaben:
 - Erstellung des Regionalen Entwicklungskonzeptes (REK) für den Zeitraum 2014 bis 2020;
 - Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzeptes nach Genehmigung durch das Land Hessen bis mindestens 2021, grundsätzlich aber auch darüber hinaus;
 - Informations- und Öffentlichkeitsarbeit;
 - Initiierung und Koordination von Projekten;
 - Motivation und Mobilisierung von Bürgerinnen und Bürgern zur Teilnahme an der Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzeptes oder Teilprojekten davon;
 - Unterstützung und Beratung potentieller Projektträger;
 - Beratung, Entscheidung und Beschlussfassung über Förderanträge für Projekte;
 - Begleitung und Bewertung des Regionalen Entwicklungskonzeptes;
 - Änderung und Anpassung des Regionalen Entwicklungskonzeptes entsprechend den Ergebnissen der eigenen Begleitung und Bewertung;
 - Dokumentation der geförderten Projekte und die Weitergabe der Informationen an das zuständige Hessische Ministerium bzw. von ihm benannte Organisationen sowie an die nationale und europäische Vernetzungsstelle LEADER
 - Teilnahme am grenzüberschreitenden Erfahrungsaustausch und die Vorbereitung und Durchführung von Projekten in Partnerschaft mit anderen Lokalen Aktionsgruppen.

§ 2

Organisation des LEADER-Entscheidungsgremiums

Das LEADER-Entscheidungsgremium bildet folgende Organisationseinheiten:

- Versammlung des LEADER-Entscheidungsgremium
- Vorstand
- Regionalmanagement

§ 3

Zusammensetzung und Aufgaben der Organisationseinheiten

(1) Versammlung des LEADER-Entscheidungsgremiums:

- **Zusammensetzung:**
Die Versammlung des LEADER-Entscheidungsgremium ist die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 10 der Satzung von SPESARTregional sowie ergänzenden beratenden Mitgliedern ohne Stimmrecht. Für alle stimmberechtigten Mitglieder sollen VertreterInnen benannt werden. Nach Bedarf werden zusätzlich beratende Mitglieder berufen. Die beteiligten Organisationen entsenden, soweit fachlich und organisatorisch möglich, Frauen in die Versammlung. Zielsetzung soll dabei eine 50 %ige Frauenbeteiligung sein.
- **Aufgaben:**
Die Versammlung des LEADER-Entscheidungsgremiums ist zentrales Steuerungs- und Entscheidungsgremium. Sie berät und entscheidet über die Gesamtstrategie, bringt neue Aspekte ein, sie berät und beschließt über alle LEADER-Förderprojekte. Die Versammlung des LEADER-Entscheidungsgremiums benennt zudem projektbezogene, temporäre Arbeitsgruppen und löst diese wieder auf.
- Die Versammlung des LEADER-Entscheidungsgremiums wird vom Vorstand einberufen. Über den Verlauf der Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Ergebnisse zu den Beratungen und Beschlussfassungen zu den LEADER-Förderanträgen sind zeitnah zu veröffentlichen.
- Die Versammlung des LEADER-Entscheidungsgremiums ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- Beschlussfassungen über LEADER-Förderanträge sind nur gültig, wenn von den an der Abstimmung beteiligten stimmberechtigten Mitgliedern bzw. der von ihnen benannten VertreterInnen mindestens die Hälfte WiSo-Partner sind.
- Beschlussfassungen über LEADER-Förderanträge, die das Quorum (50 % WiSo-Partner) nicht erfüllen, sind Beschlüsse unter Vorbehalt. Im Nachgang der Sitzung wird die Stimmabgabe zu den LEADER-Förderanträgen bei den an der Sitzung nicht anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern im schriftlichen Umlaufverfahren eingeholt.

- Äußern sich die stimmberechtigten Mitglieder nicht schriftlich innerhalb einer vorzugebenden Frist, wird Zustimmung unterstellt. Hierauf ist in der Aufforderung zur Abgabe des Votums hinzuweisen.
- Stimmberechtigte Mitglieder bzw. der von ihnen benannten VertreterInnen sind von Beratungen und Entscheidungen zur Projektauswahl ausgeschlossen, an denen sie persönlich beteiligt sind. Die hiervon betroffenen stimmberechtigten Mitglieder bzw. der von ihnen benannten VertreterInnen haben diesen Interessenkonflikt dem/der Vorsitzenden des Entscheidungsgremiums anzuzeigen.

(2) Der Vorstand:

- **Zusammensetzung:**
Die Versammlung des LEADER-Entscheidungsgremiums wählt aus seiner Mitte einen Vorstand und einen stellvertretenden Vorstand.
- **Aufgaben:**
 - Der Vorstand beruft die Versammlung des LEADER-Entscheidungsgremiums ein.
 - Er/Sie legt die Tagesordnung der Versammlung fest und führt die Sitzungen.
 - Er/Sie vertritt das LEADER-Entscheidungsgremium in der Öffentlichkeit.
 - In besonders eiligen Fällen hat er/sie das Recht über einzelne Förderanträge im Wege einer Eilentscheidung zu beschließen oder ein Umlaufverfahren zu veranlassen. Bei der nächsten Versammlung des LEADER-Entscheidungsgremiums muss über die Eilentscheidungen informiert werden.
 - Der Vorstand hat die Aufsicht über das Regionalmanagement und kann diesem Arbeiten zuweisen.

(3) Projektbezogene, temporäre Arbeitsgruppen:

- **Zusammensetzung**
Die projektbezogenen, temporären Arbeitsgruppen können sich sowohl aus Mitgliedern als auch aus weiteren Personen zusammensetzen. Einberufen werden die Arbeitsgruppen durch die Versammlung des LEADER-Entscheidungsgremiums.
- **Aufgaben:**
Die Aufgaben werden bei der Einberufung der Arbeitsgruppen benannt. Grundsätzlich sollen sie Teilbereiche des Regionalen Entwicklungskonzeptes bearbeiten und Teilaufgaben lösen helfen.

(4) Regionalmanagement

- Das Regionalmanagement der LAG SPESSARTregional setzt sich aus mindestens 1,5 AK zusammen.
- Das Regionalmanagement ist verantwortlich für die inhaltliche und organisatorische Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzeptes (REK). Im Auftrag der Versammlung des LEADER-Entscheidungsgremiums bzw. des Vorstands umfassen die Aufgaben:
 - Moderation zur Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzeptes
 - Beratung und Unterstützung der Antragsteller
 - Organisation und Durchführung der Sitzungen des LEADER-Entscheidungsgremiums

- Budgetierung der LEADER-Maßnahmen
- Monitoring und Evaluierung
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Informationsaustausch auf Landes-, Bundes- und Europäischer Ebene

Darüberhinaus ist es Aufgabe des Regionalmanagements für die Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzeptes Förderprogramme, Wettbewerbe und Maßnahmen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union zu akquirieren, zu organisieren und im Falle der Trägerschaft von SPESSARTregional verantwortlich durchzuführen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Mitgliedschaft in dem LEADER-Entscheidungsgremium regelt die Satzung von SPESSARTregional e.V.

§ 6

Dauer des LEADER-Entscheidungsgremiums

Das LEADER-Entscheidungsgremium wurde für einen unbefristeten Zeitraum eingerichtet. Eine Auflösung soll frühestens bei vollständiger Abwicklung der LEADER-Förderperiode im Jahr 2021 erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die Geschäftsordnung am 16.01.2008 beschlossen.

In der Sitzung der LAG SPESSARTregional am 16.11.2011 wurde eine Änderung der Geschäftsordnung beschlossen.

Die LAG SPESSARTregional hat in der Sitzung der am 8. Oktober 2014 die überarbeitete Fassung der LEADER-Geschäftsordnung für die Förderperiode 2014 bis 2020 beschlossen und im Umlaufbeschluss vom 10. November 2014 ergänzt